

**Satzung**  
**über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der**  
**Stadt Marktredwitz (Grünanlagensatzung)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2001 (Amtsblatt der Stadt Marktredwitz Nr. 6 vom 30.06.2001), zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 05.05.2007 (Amtsblatt der Stadt Marktredwitz Nr. 5a vom 18.05.2007) in der vom 24.05.2007 an gültigen Fassung

Die Stadt Marktredwitz erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1993 zuletzt geändert am 26. Juli 1997 (GVBl. S. 344) und Entsch. d. BayVerfGH v. 29. Aug. 1997 (GVBl. S. 520) (BayRS 2020-1-1-I) folgende Satzung:

**§ 1**  
**Gegenstand der Satzung**

(1) Als Grünanlagen im Sinne dieser Satzung gelten die von der Stadt Marktredwitz unterhaltenen öffentlichen Grünflächen und Erholungsgelände (z. B. öffentliche Grünanlagen wie Auenpark, Stadtpark, Kirchipark, Naherholungsgebiet Weidersberg, öffentliche Freizeitflächen sowie öffentliche Kinderspiel- und Bolzplätze sowie Jugendfreizeitanlagen) soweit für sie nicht gesonderte Nutzungsregelungen bestehen. Sie sind Einrichtungen der Stadt Marktredwitz zur allgemeinen unentgeltlichen Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung. Die öffentlichen Grünanlagen der Stadt Marktredwitz dienen der Erholung der Bevölkerung, der Verschönerung des Stadtbildes, der Verbesserung des Stadtklimas und der ökologischen Bereicherung des Stadtorganismus.

(2) Der Satzung unterliegt auch das Wegegesetz im Bereich der Grünanlagen im Sinne des Abs. 1.

(3) Keine Grünanlagen nach Abs. 1 sind:

1. Die von der Stadt Marktredwitz unterhaltenen Hänge, Böschungen, Bankette, Hecken, Sicherheitsstreifen und ähnlichen Anlagen, die als Bestandteile der öffentlichen Straßen gelten. Auf sie finden die zum Schutz der öffentlichen Straßen bestimmten Vorschriften Anwendung.
2. Flächen im Bereich der Grünanlagen, welche die Stadt unter Ausschluss der Zweckbestimmung des Abs. 1 privatrechtlicher Regelung unterstellt und entsprechend kenntlich macht.

### § 2

#### Verhalten in den Grünanlagen

(1) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Im Anlagenbereich ist den Benutzern insbesondere untersagt:

1. Das Fahren, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen sowie das Radfahren und das Reiten; ausgenommen sind Anlagenwege und -flächen, welche für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind,
2. das Betreten von Zieranlagen und Biotopen und besonders gekennzeichneten Flächen,
3. das Besteigen von Bäumen, Bauwerken und sonstigen Einrichtungen (z. B. Brunnenanlagen),
4. die Ausübung von Sport, insbesondere von Ballspielen, Rodeln und Skifahren auf allgemein benutzbaren Flächen, soweit dadurch andere Benutzer gefährdet oder belästigt werden können sowie die Veranstaltung von sportlichen Mannschaftsspielen außerhalb der Bolzplätze,
5. auf Kinderspielplätzen der Aufenthalt von Personen über 14 Jahren, sofern keine andere Regelung getroffen ist; hiervon ausgenommen beaufsichtigende Personen,
6. das Abweiden, Abmähen oder Abernten;
7. Hunde in Grünanlagen frei laufen zu lassen und die Verunreinigung von Grünanlagen durch Hunde oder sonstige Tiere; sofern Grünanlagen durch Hunde oder sonstige Tiere verunreinigt werden, hat der Benutzer unverzüglich für die Beseitigung der Verunreinigung zu sorgen,
8. das Zelten, Aufstellen von Wohnwagen und das Nächtigen,
9. der Verkauf von Waren aller Art einschließlich der Abgabe von Speisen oder Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen, die Aufnahme von Bestellungen, die Veranstaltung von Vergnügungen und das Abhalten von Versammlungen,
10. das unbefugte Errichten, Aufstellen oder Anbringen von Gegenständen, insbesondere von Plakaten und Werbetafeln, soweit nicht bereits in Nr. 8 untersagt,
11. die Beschädigung von Grünanlagen und ihrer Bestandteile, einschließlich der Einrichtungen sowie die Verunreinigung, insbesondere das Wegwerfen oder Liegenlassen von Sachen,
12. das Niederlassen zum Zwecke des Genusses alkoholischer Getränke,
13. das Verrichten der Notdurft außerhalb öffentlicher Toilettenanlagen,
14. das Errichten von offenen Feuerstellen ausgenommen auf hierzu eingerichteten Plätzen.

(3) Die Benutzung der Grünanlagen erfolgt auf eigene Gefahr.

### **§ 3**

#### **Ausnahmebewilligung**

(1) Auf Antrag kann in Einzelfällen Befreiung von den Verboten des § 2 Abs. 2 bewilligt werden, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen.

(2) Bei der Erteilung einer Ausnahmebewilligung sind in Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 9 neben den Auswirkungen auf den Zweck der Grünanlagen die Zuverlässigkeit und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Bewerber sowie die zeitliche Reihenfolge der Bewerbungen angemessen zu berücksichtigen.

(3) Die Ausnahmebewilligung kann je nach Sachlage auf Zeit, jederzeit widerruflich oder auf Widerruf bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse erteilt werden. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen versehen werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Grünanlagen erforderlich ist. Aus Gründen des öffentlichen Wohls können Auflagen auch nachträglich ausgesprochen werden.

(4) Die Entgelte für besondere Benutzungen der Grünanlagen werden durch Vertrag zwischen der Stadt und dem Benutzer festgesetzt. Dies gilt auch für den Ersatz der Auslagen, Aufwendungen und sonstiger Nachteile, die der Stadt durch die besondere Benutzung der Anlagen entstehen.

(5) Der Inhaber der Ausnahmebewilligung nach Abs. 2 ist verpflichtet, Einrichtungen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu erstellen und zu unterhalten.

(6) Die Ausnahmebewilligung kann zurückgenommen werden,

1. wenn der Inhaber in schwerwiegender Weise oder wiederholt eine strafbare Handlung oder eine Zuwiderhandlung im Sinne des § 9 begangen hat,
2. wenn der Inhaber der Ausnahmebewilligung nach Abs. 2 seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
3. wenn der Inhaber der Ausnahmebewilligung einer Auflage oder Verpflichtung nach Abs. 4 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(7) Der Inhaber der Ausnahmebewilligung hat bei Widerruf oder Zurücknahme keinen Ersatzanspruch gegen die Stadt Marktredwitz. Das gleiche gilt, wenn die Ausnahmebewilligung aus einem anderen Grunde erlischt.

### **§ 4**

#### **Benutzung der Anlageneinrichtungen**

Bei der Benutzung von Spiel- und Freizeiteinrichtungen sind die im Einzelfall getroffenen Benutzungsregelungen einzuhalten. Durch Benutzungsregelung kann insbesondere festgelegt werden:

# GrünanlagenS

## 62

1. Eine zeitliche Beschränkung der Benutzung bis zum Eintritt der Dunkelheit,
2. das Verbot des Mitführens von Hunden,
3. bei Bolzplätzen die Einschränkung der Benutzungsberechtigung auf Personen bis zu 18 Jahren, es sei denn, es handelt sich um Begleitpersonen.

### § 5

#### **Benutzungssperre, Öffnungszeiten**

(1) Die Grünanlagen und einzelne Teile oder Einrichtungen derselben können während bestimmter Zeiträume für die allgemeine - im Falle der Erteilung von Ausnahmegewilligungen gem. § 3 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 die unentgeltliche - Benutzung gesperrt werden.

(2) Für den Auenpark können tägliche Öffnungszeiten festgesetzt werden.

### § 6

#### **Beseitigungspflicht**

Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise im Anlagenbereich einen satzungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

### § 7

#### **Anordnungen**

Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Anlagenbereich ergehenden Anordnungen der zuständigen städtischen Dienststellen und des Aufsichtspersonals ist unverzüglich Folge zu leisten.

**§ 8**

**Platzverweis und Anlagenverbot**

(1) Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung

1. Vorschriften dieser Satzung oder aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt,
2. im Anlagenbereich eine mit Strafe oder als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedrohte Handlung begeht oder in die Anlagen Gegenstände verbringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen,
3. sich in einer Anlage, aufhält, obwohl er unter dem Einfluss von Alkohol oder anderer berauschender Mittel steht,

kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten der Anlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

(2) Den Anordnungen nach Abs. 1 ist unverzüglich Folge zu leisten. Wer aus einer Anlage verwiesen ist, darf sie auf die Dauer des Platzverweises nicht wieder betreten.

**§ 9**

**Zuwiderhandlungen**

(1) Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 1.000 Deutsche Mark, ab 01.01.2002: 500 EURO, belegt werden, wer dieser Satzung dadurch zuwiderhandelt, dass er

1. sich entgegen der Bestimmung des § 2 Abs. 1 im Anlagenbereich verhält,
2. die Verbote nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 14 in Verbindung mit § 3 der Satzung nicht befolgt oder Grünanlagen und deren Bestandteile einschließlich der Einrichtungen beschädigt oder verunreinigt (§ 2 Abs. 2 Nr. 11),
3. eine Beschädigung, Verunreinigung oder einen sonstigen satzungswidrigen Zustand im Anlagenbereich entgegen § 6 nicht unverzüglich beseitigt oder einer vollziehbaren Anordnung gemäß § 7 nicht Folge leistet,
4. die im Einzelfall getroffenen Benutzungsregelungen nicht einhält (§ 4) oder die Grünanlagen und einzelne Teile oder Einrichtungen trotz verfügter Benutzungssperre (§ 5) benutzt.

(2) Soweit eine Zuwiderhandlung gegen die Satzung auch gegen andere Bestimmungen verstößt, die dafür Strafe oder Geldbuße vorsehen, finden diese Bestimmungen Anwendung. Die Vorschriften dieser Satzung über die Nebenfolgen von Zuwiderhandlungen bleiben hierdurch unberührt.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.\*

---

\* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 28.10.1998 (ABl. Stadt MAK Nr. 11 vom 30.11.1998). Der Zeitpunkt der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.

Nr.	Tatbestand	Verwar- nung	Buß- geld	Rechtsgrundlagen
1.1	Hundekot in öffentlichen Anlagen, sofern keine unverzügliche Beseitigung erfolgt	35 €		§ 2 Abs. 2 Nr. 7 i.V.m. § 9
1.2	Missachtung Anleinpflcht für Hunde	20 €		§ 2 Abs. 2 Nr. 7 i.V.m. § 9
1.3	Betreteten von Zieranlagen, Biotopen und besonders gekennzeichneten Flächen	10 €		§ 2 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 9
1.4	Besteigen von Bäumen, Bauwerken, Brunnenanlagen	20 €		§ 2 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 9
1.5	Fahren, Parken u. Abstellen von Kraftfahrzeugen, Radfahren und Reiten sofern Anlagenwege und -flächen nicht für den entsprechenden Verkehr freigegeben	20 €		§ 2 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 9
1.6	Niederlassen zum Zwecke des Alkoholgenusses	35 €		§ 2 Abs. 2 Nr. 12 i.V.m. § 9
1.7	Wegwerfen von Getränkedosen, Flaschen, Kleinverpackungen, Papier	20 €		§ 2 Abs. 2 Nr. 11 i.V.m. § 9
1.8	Entsorgen von Haus- u. Gewerbemüll in Papierkörben oder Zurücklassen in der Anlage		50 €	§ 2 Abs. 2 Nr. 11 i.V.m. § 9
1.9	Verunreinigung durch Kaugummi, Essensreste, Zigarettenkippen	5 €		§ 2 Abs. 2 Nr. 11 i.V.m. § 9
1.10	Verunreinigungen, die den Tatbestand der Sachbeschädigung erfüllen, z.B. auch Schmierereien, Graffiti an Anlageneinrichtungen und Bauwerken			Straftatbestand nach § 304 StGB, Anzeige
1.11	Nächtigen in Grünanlagen	20 €		§ 2 Abs. 2 Nr. 8 i.V.m. § 9
1.12	Unerlaubtes Plakatieren	20 €		§ 2 Abs. 2 Nr. 10 i.V.m. § 9
1.13	Verrichten der Notdurft außerhalb öffentlicher Toiletten	20 €		§ 2 Abs. 2 Nr. 13 i.V.m. § 9
1.14	Errichten von offenen Feuerstellen außerhalb genehmigter Stellen bzw. hierzu eingerichteten Plätzen	35 €		§ 2 Abs. 2 Nr. 14 i.V.m. § 9
<b>In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen der Innenstadt:</b>				
2.1	Lagern und Nächtigen	20 €		§ 11 Abs.1 a) i.V.m. § 13
2.2	Betteln	20 €		§ 11 Abs.1 b) i.V.m. § 13
2.3	Niederlassen zum Alkoholgenuss außerhalb genehmigter Freischankflächen	35 €		§ 11 Abs.1 c) i.V.m. § 13

# GrünanlagenS 62

Nr.	Tatbestand	Verwar- nung	Buß- geld	Rechtsgrundlagen
<b>Auf Schulgrundstücken und in den daran unmittelbar angrenzenden Straßen:</b>				
2.4	Lagern und Nächtigen	<b>20 €</b>		§ 12 Nr. 1 i.V.m. § 13
2.5	Niederlassen zum Alkoholgenuss außerhalb genehmigter Freischankflächen	<b>35 €</b>		§ 12 Nr. 2 i.V.m. § 13